

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	29.09.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Corona-Rettungsschirme ÖPNV - Umfang und Folgen**

### **I. Beschlussantrag**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt Kenntnis von der Eilentscheidung vom 31.08.2020 und stimmt dem geschilderten Vorgehen der Verwaltung zu.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen im ÖPNV seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Sofortmaßnahmen des Bundes und der Länder wie der Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebote und Kontaktsperrn deutlich zurückgegangen. Dadurch sind die Fahrgeldeinnahmen deutschlandweit und auch im gesamten Verbundgebiet stark rückläufig, so dass der ÖPNV in eine finanzielle Schieflage geraten ist.

Zugleich mussten die Verkehrsunternehmen (VU) aber nach wie vor Verkehrsleistungen in ausreichender Taktung anbieten, um die Mobilität von Menschen, darunter auch systemrelevante Arbeitskräfte wie Angehörige der Gesundheitsberufe, zu gewährleisten. Verschärft wurde die Situation noch durch die zusätzlichen Kosten, die den VU durch die Eindämmungsmaßnahmen entstanden sind, etwa durch strengere Gesundheits- und Hygieneauflagen (z.B. Trennscheiben oder kürzere Reinigungsintervalle). All dies hat zu schwerwiegenden Liquiditätsproblemen geführt. Dies geht soweit, dass einige der Busunternehmen, die den Busverkehr in den Verbundlandkreisen erbringen, befürchten, in Insolvenz gehen zu müssen.

Aufgrund der bundesweit aufgetretenen Probleme haben der Bund und die Länder für das Jahr 2020 einen ÖPNV-Rettungsschirm (Beihilfenrahmenregelung für den Ausgleich Corona-bedingter Mindereinnahmen und Mehraufwendungen der ÖPNV-Unternehmen) beschlossen. Durch diese Regelung soll jeder Betreiber öffentlicher Nah- und Regionalverkehrsdienste einen Ausgleich für die Schäden erhalten, die er bei der Erfüllung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund des Virusausbruchs und der daran anschließenden Eindämmungsmaßnahmen erlitten hat. Für das Land Baden-Württemberg stehen rund 480 Mio. Euro für den Ausgleich der im Jahr 2020 entstehenden Schäden zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat inzwischen die von der Bundesregierung notifizierte Beihilfenrahmenregelung nur bis zum 31. August 2020 genehmigt. Danach sind direkte Zuschüsse an die VU für finanzielle Einbußen in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. August 2020 möglich. Für die sich daran anschließende Restlaufzeit des ÖPNV-Rettungsschirms bis 31. Dezember 2020 (Phase 2) wird ein Corona-Ausgleich hingegen nur unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Aufgabenträger erfolgen können. Finanzielle Leistungen an Aufgabenträger sind grundsätzlich unabhängig vom EU-Beihilferecht und damit unabhängig von der Beihilferahmenregelung des Bundes zulässig. Die Aufgabenträger können daher auch für Maßnahmen in Phase 2 bis Ende 2020 Gelder aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beanspruchen. Der Rettungsschirm kann für genehmigte Verkehre nach § 42 PBefG (Linienverkehr) genutzt werden. Aus rechtlichen Gründen war hierfür eine Eilentscheidung gem. § 41 Abs. 4 Landkreisordnung notwendig, welche Herr Landrat Wolff am 31.08.2020 getroffen hat, die dem Kreistag zur Kenntnis zugeht.

### *Finanzierung der Verkehre – Grundsatz*

Die Verkehre im Filsland-Verbundraum sind aktuell auf eigenwirtschaftlicher Basis ausgestaltet. Die Unternehmen erhalten lediglich die Fahrgeldeinnahmen und die sog. Fahrgeldsurrogate (z.B. Durchtarifizierungsverluste, Ausgleichszahlungen für verbilligte Tickets des Ausbildungsverkehrs oder für die kostenlose Beförderung Schwerbehinderter). Mit diesen Einnahmen müssen die Kosten der Verkehrsdurchführung finanziert werden. Das komplette Betriebs- und Einnahmenrisiko liegt beim Unternehmen.

Hinzu kommen jedoch seit dem 01.01.2019 Leistungen für die verkehrlichen Zubestellungen durch den Landkreis im Rahmen des Betriebskonzepts „Bus 19plus“ im Umfang von rd. 4,2 Mio.€.

### *Vorgehen bei Phase 1 des ÖPNV-Rettungsschirms (bis 31.08.2020)*

In der Phase 1 (umfasst den Zeitraum vom 01. März 2020 bis 31. August 2020) des ÖPNV-Rettungsschirms darf derjenige einen Antrag stellen, der das Betriebs- und Erlösrisiko trägt.

Wie bereits dargestellt, hat die EU-Kommission inzwischen die von der Bundesregierung notifizierte Beihilfenrahmenregelung für den Ausgleich Corona-bedingter Mindereinnahmen bis zum 31. August 2020 genehmigt. Demnach erhalten die VU direkte Zuschüsse für finanzielle Einbußen, die ihnen in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. August 2020 entstanden sind. Hier müssen die VU mit Erlösverantwortung selbst beim Land die Anträge für Zahlungen aus dem Rettungsschirm stellen. Neue vertragliche Regelungen bzw. die Ergänzung der bestehenden Verträge zwischen den VU und den Aufgabenträgern sind nicht erforderlich.

### *Vorgehen bei Phase 2 des ÖPNV-Rettungsschirms (bis 31.12.2020)*

Für den Zeitraum vom 01. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hat die EU-Kommission keine Genehmigung für die Beihilfe erteilt. Der Ausgleich muss daher nach Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Aufgabenträger erfolgen, die unter Beachtung der vergabe- und beihilfenrechtlichen Vorgaben die Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beanspruchen und weiterleiten können.

Für die eigenwirtschaftlichen Verkehre muss eine mit den vergabe- und beihilfenrechtlichen Vorgaben kompatible Regelung zur Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen geschaffen werden. Dieses im Folgenden skizzierte Vorgehen entspricht auch der Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg.

Bei Stellung seines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags konnte und musste der Unternehmer nicht damit rechnen, dass die Fahrgeldeinnahmen pandemiebedingt stark rückläufig sind. Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 01. September 2020 gewährleisten zu können, ist es daher auch in diesen Fällen erforderlich, dass der Aufgabenträger mit dem VU einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 im Rahmen einer Notvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 14 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe c VgV abschließt, um die Corona-bedingten Einnahmeausfälle aus Mitteln des Rettungsschirms entsprechend ausgleichen zu können.

Zur Abwicklung des Ausgleichsverfahrens schließt der Landkreis als Aufgabenträger mit den betroffenen VU einen Vertrag, in dem er den VU die ihm aus dem ÖPNV-Rettungsschirm zur Verfügung stehenden Gelder weiterleitet. Insgesamt musste der Landkreis 8 neue Verträge schließen. Parallel muss der Landkreis einen Antrag beim Land stellen, damit er die entsprechenden Mittel aus dem Rettungsschirm erhält. Die Anträge für die Phase 1 (01.03.2020 bis 31.08.2020) durch die Unternehmen bzw. Verkehrsverbünde und für die Phase 2 (01.09.2020 bis 31.12.2020) durch den Landkreis waren auf der Grundlage vorläufiger Prognosen und Schätzungen bis spätestens 30. September 2020 beim Land zu stellen.

Die Verträge orientieren sich bei ihrer Laufzeit am ÖPNV-Rettungsschirm und enden damit am 31. Dezember 2020. Auch in Phase 2 werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel des Landkreises eingesetzt, es werden lediglich die Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm verteilt.

Nachdem es sich bei dem neuen Vertrag um eine vergaberechtliche Entscheidung handelt, obliegt die Zuständigkeit grundsätzlich den Gremien des Landkreises.

Gemäß Empfehlung des Landkreistags und des Verkehrsministeriums sollen die Aufgabenträger vertraglich geregelte Ausgleichszahlen (beispielsweise gültige Verkehrsverträge oder Allgemeine Vorschriften) ohne Kürzungen fortsetzen, da diese andernfalls als Ersparnis auf Seiten des Aufgabenträgers gegengerechnet werden müssten. Ggfs. sind Hilfszahlen auf dem Niveau aus dem Jahr 2019 mit einer tariflichen Fortschreibung heranzuziehen, falls keine aktuellen Zahlen vorliegen. Hierzu zählen auch die Verträge zu den RadWanderBussen und zu den Nachtschwärmern.

*Ausblick ab 01.01.2021 ff.*

Für die Jahre 2021 und 2022 müssen verbundeinheitliche Lösungen gefunden werden, um die Einnahmerückgänge auszugleichen und damit die wirtschaftliche Existenz der VU zu sichern (Phase 3). Es ist davon auszugehen, dass zumindest auch in diesen zwei Jahren signifikante Einnahmeverluste entstehen werden. Hierfür stehen voraussichtlich keine weiteren Gelder von Bund und Land mehr zur Verfügung; die Kreise müssten entsprechend aus eigenen Mitteln die Verluste bei den Unternehmen ausgleichen, um das Status quo Leistungsangebot aufrechterhalten zu können. Offen ist, ob ggf. aus Phase 2 (Langantrag) überschüssige Mittel noch in 2021 zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufgabenträger im VVS fordern das Land gemeinsam auf, auch für die Finanzierung im kommenden Jahr eine Unterstützung aufzulegen. Für diese sog. Phase 3, die ab dem 01.01.2021 gelten soll, wird ebenfalls eine vergabekonforme Lösung benötigt. Über deren Ausgestaltung wird im Herbst in den Gremien zu beraten sein. Zu sehen ist, dass bei einem derzeit prognostizierten Einnahmeverlust von rd. 20% andernfalls eine hohe Zahl von Bussen eingespart werden müssten, um einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen. Dadurch würde der Versuch, Fahrgäste in den ÖPNV zurückzugewinnen zusätzlich konterkariert.

### **III. Handlungsalternative**

Aus Sicht der Verwaltung zu den Phasen 1 und 2 keine. In Phase 3 ist es grundsätzlich möglich, zugunsten einer Kosteneinsparung das Angebot im Busverkehr erneut deutlich zu reduzieren. Dies wird jedoch äußerst kritisch gesehen und könnte den ÖPNV zusätzlich destabilisieren.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Aus den für die Abwicklung der Phase 2 notwendigen Verträgen fallen für den Landkreis Göppingen keine zusätzlichen Kosten an, da die Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm vollständig zur Deckung der Einnahmeverluste der VU verwendet werden können und die Zahlungen entsprechend gedeckelt sind. Die finale Abrechnung mit dem Land ist bis Ende September 2021 abzuwickeln. Die letztendlich durch die Unternehmen für den Rettungsschirm hinterlegten Zahlen lagen bis zum Versand der BU noch nicht vor.

Unklar ist derzeit vor allem, wie mit den Einnahmeverlusten im Jahr 2021 und ggf. auch 2022, derzeit für kommendes Jahr mit rd. 20% prognostiziert, umgegangen werden soll. Hierüber finden aktuell Abstimmungsgespräche der Aufgabenträger im Verbund-raum statt. Diese haben zur Stützung des ÖPNV mehrheitlich zusätzliche Mittel in Millionenhöhe in ihre Haushaltsentwürfe eingestellt, fordern aber weitere Hilfen des Landes zur Stützung des ÖPNV. Die Landkreisverwaltung hatte zuletzt angekündigt, „auf Sicht“ zu fahren, bis neue Erkenntnisse aus der Nachfrageentwicklung und der Einnahmensituation im Herbst 2020 vorliegen. Diese wird sehr stark von der weiteren Pandemielage abhängen. Jedoch müssen Entscheidungen zum weiteren Vorgehen spätestens in der Oktober-Sitzung des

UVA fallen. Im Haushaltsentwurf 2021 wurden bisher keine zusätzlichen Mittel für den Ausgleich von Mindereinnahmen bei den Unternehmen eingeplant.

Erfolgt kein finanzieller Ausgleich der Einnahmeverluste durch den Aufgabenträger, kann das Angebotsniveau entsprechend „Bus19plus“ nicht aufrechterhalten werden. Kürzungen hätten ggf. weitere Nachfragerückgänge zur Folge, die eine neuerliche Spirale nach unten auslösen könnten, die den ÖPNV und die damit verbundenen Entwicklungsziele hin zu einer klimafreundlichen Mobilität, die nach wie vor dringend geboten ist, um Jahre zurückwerfen würden und auch die erwarteten positiven Effekte der VVS Vollintegration in ihrer Wirkung deutlich einschränken würden..

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat